

unverfälschte Willensbekundung ein massgeblicher Faktor der direkten Volksrechte ist, ist bereits die Formulierung eines Begehrens eine relevante Angelegenheit. Wenn also die Regierung eine Vorlage für zulässig erklärt, die beispielsweise nach Ansicht von Stimmbürgern das Gebot der Einheit der Vorlage verletzt und damit eine eindeutige Willensbekundung weder bei nachfolgender Unterschrift noch bei einer allfälligen Volksabstimmung ermöglicht, ist es sinnvoll, wenn dagegen rechtzeitig Beschwerde erhoben werden kann. Denn die formulierte Vorlage kann später an keiner Stelle des Verfahrens textlich korrigiert werden. Möglich bleibt nur der Rückzug einer Initiative durch die Initianten. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wäre es sogar wünschenswert, dass die Regierung einen beschwerdefähigen Beschluss über die Zulassung oder Ablehnung einer Initiativanmeldung publiziert, bevor die Annahmeverweigerung oder die Weiterleitung einer Vorlage an den Landtag rechtskräftig wird.

In den weiteren Verfahrensschritten der ersten Phase gemäss Ausführungen des StGH lässt sich die hier vertretene Argumentation analog weiterführen. Es ist weiterhin nicht einzusehen, weshalb es für die Unterzeichnenden eines Begehrens oder das Initiativkomitee eine Beschwerdemöglichkeit geben soll, nicht aber für die anderen Stimmberechtigten. Denn wiederum sind grundsätzlich alle vom Verfahren betroffen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass gegen einen Nichtigkeitsentscheid des Landtages eine Beschwerde möglich sein soll, gegen eine Zulassung eines Begehrens aber nicht. Da der Landtag für einen anderen Prüfungsbereich zuständig ist als die Regierung (materielle Verträglichkeit mit der Verfassung und den Staatsverträgen), wäre es konsequent, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner, allenfalls sogar Personen über den Kreis der Stimmberechtigten hinaus, einen Zulassungsentscheid des Landtages anfechten könnten. Denn Verfassung, Gesetze und Menschenrechte gelten für alle, sodass auch alle wegen Verletzung verfassungsmässig und staatsvertraglich garantierter Rechte beschwerdeberechtigt sein müssten und dies bereits in diesem Verfahrensstadium. Der Sinn des Vorprüfverfahrens liegt ja gerade darin, unnötige Volksabstimmungen zu verhindern. Wenn nun jemand den Verdacht hegt, dass eine Vorlage nicht verfassungskonform ist, obwohl der Landtag Konformität festgestellt hat, wäre es sinnvoll, dies vom StGH bereits vor der Unterschriftensammlung und der Fortsetzung des Verfahrens bis zur Volksabstimmung prüfen zu lassen, zumal der Prozess später nicht mehr zu stoppen ist.